

# Verordnung über die Entschädigungen der eidgenössischen Schätzungskommissionen

vom xx. xxxxxx 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930<sup>1</sup> über die Enteignung (EntG),

*verordnet:*

## **Art. 1            Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die Kommissionstätigkeit der eidgenössischen Schätzungskommissionen und der Oberschätzungskommission.

## **Art. 2            Begriffe**

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Präsidium*: Die Präsidentin oder der Präsident einer eidgenössischen Schätzungskommission und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter;
- b. *Kommissionstätigkeit*: Tätigkeit im Rahmen der Aufgaben einer eidgenössischen Schätzungskommission oder der Oberschätzungskommission, eingeschlossen allgemeine Tätigkeiten, die nicht einem einzelnen Enteignungsverfahren zugeordnet werden können, namentlich das Verfassen von Rechenschaftsberichten und die Teilnahme an Konferenzen;
- c. *Hilfskräfte*: Administratives Personal, das die eidgenössischen Schätzungskommissionen bei der Kommissionstätigkeit unterstützt.

## **Art. 3            Entschädigungen nach Zeitaufwand**

<sup>1</sup> Nach Zeitaufwand entschädigt werden alle im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit der eidgenössischen Schätzungskommissionen oder der Oberschätzungskommission geleisteten Arbeiten sowie die Reisezeit.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für eine Arbeitsstunde beträgt:

- a. für die Mitglieder der Oberschätzungskommission: Fr. 190.–
- b. für das Präsidium der eidgenössischen Schätzungskommissionen: Fr. 160.–

SR 711.3

<sup>1</sup> SR 711

c. für die Mitglieder der eidgenössischen Schätz- Maximal Fr. 240.–  
ungskommissionen:

d. für die Aktuarin oder den Aktuar: Fr. 130.–

<sup>3</sup> Die Entschädigung für eine Arbeitsstunde der Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen wird vom Präsidium innerhalb des Rahmens von Absatz 2 Buchstabe c nach der für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Fachkenntnis und nach den regional üblichen Ansätzen festgesetzt.

#### **Art. 4      Infrastrukturzuschlag oder effektive Arbeitsplatzkosten**

<sup>1</sup> Stellen das Präsidium, die Aktuarin oder der Aktuar oder die Mitglieder der Oberschätzungskommission ihre eigene Infrastruktur zur Verfügung, so erhöht sich die jeweilige Entschädigung nach Artikel 3 Absatz 2 um 60 Prozent (Infrastrukturzuschlag).

<sup>2</sup> Mit dem Infrastrukturzuschlag werden die üblicherweise im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit anfallenden Arbeitsplatzkosten abgegolten, namentlich:

- a. die Büroräumlichkeiten einschliesslich des Mobiliars und der Nebenkosten;
- b. die Büroausrüstung;
- c. die Kosten für Telefonie und Informatik;
- d. die Archivräume.

<sup>3</sup> Wird für die Kommissionstätigkeit keine eigene Infrastruktur zur Verfügung gestellt, werden die effektiv angefallenen Kosten nach Absatz 2 entschädigt.

#### **Art. 5      Auslagen**

<sup>1</sup> Das Präsidium hat Anspruch auf Vergütung der Auslagen nach Absatz 2; die Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen, die Aktuarin oder der Aktuar und die Mitglieder der Oberschätzungskommission nach Absatz 2 Buchstabe a.

<sup>2</sup> Als Auslagen gelten:

- a. Kosten für Dienstreisen;
- b. Kosten für beigezogene Hilfskräfte nach Absatz 4;
- c. Kosten für beigezogene besondere Sachverständige nach Absatz 4;
- d. Zusatzkosten nach Absatz 5.

<sup>3</sup> Für Dienstreisen richten sich die Vergütungen für Verpflegung, Übernachtungen und Fahrkosten nach den Ansätzen für das Bundespersonal.

<sup>4</sup> Hilfskräfte und besondere Sachverständige können beigezogen werden, soweit der Beizug für die Kommissionstätigkeit erforderlich ist.

<sup>5</sup> Als Zusatzkosten gelten Kosten, die aufgrund ausserordentlicher Umstände zusätzlich zu den üblichen Arbeitsplatzkosten gemäss Artikel 4 Absatz 2 anfallen, namentlich die für die Kommissionstätigkeit erforderlichen weiteren Aufwendungen wie zusätzlich benötigter Archivraum, zusätzliche Arbeitsplatzkosten für Hilfskräfte oder die Anschaffung spezieller Informatikmittel.

## **Art. 6 Abrechnungsverfahren**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen stellen dem Präsidium für ihren Aufwand im Rahmen der Kommissionstätigkeit Rechnung.

<sup>2</sup> Das Präsidium prüft diese Rechnungen, erstellt und visiert eine detaillierte Gesamtrechnung und stellt diese dem Bundesverwaltungsgericht mindestens einmal pro Jahr zu.

<sup>3</sup> Die Rechnungen der Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen nach Absatz 1 und die durch das Präsidium erstellte Gesamtrechnung nach Absatz 2 müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie sind aufzuteilen in:
  1. die einem Enteignungsfall zurechenbaren Arbeiten, und
  2. in die allgemeinen, keinem Enteignungsfall zurechenbaren Arbeiten.
- b. Sie haben zudem gesondert auszuweisen:
  1. die Entschädigungen nach Artikel 3,
  2. die Entschädigungen nach Artikel 4,
  3. die Auslagen nach Artikel 5.

<sup>4</sup> Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Gesamtrechnung auf offensichtliche Unrichtigkeit. Es überweist den gesamten Betrag, abzüglich allfälliger Sozialversicherungsbeiträge, innert 30 Tagen an das Präsidium.

<sup>5</sup> Sind die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>2</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erfüllt, so werden versichert:

- a. Personen mit festem Pensum im Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund vom 15. Juni 2007<sup>3</sup> (VRAB);
- b. Personen ohne festes Pensum im Vorsorgereglement für Honorarbeziehende im Vorsorgewerk Bund vom 11. Januar 2012<sup>4</sup> (VRHB).

<sup>2</sup> SR 831.40

<sup>3</sup> SR 172.220.141.1

<sup>4</sup> SR 172.220.141.2

<sup>6</sup> Das Bundesverwaltungsgericht entrichtet periodisch die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Es kann die Abwicklung der Zahlungen an Dritte delegieren.

### **Art. 7 Kostenvorschuss**

In begründeten Fällen, namentlich wenn ausserordentlich hohe Ausgaben bevorstehen oder ausserordentlich hohe Kosten angefallen sind, kann das Präsidium beim Bundesverwaltungsgericht einen Kostenvorschuss beantragen.

### **Art. 8 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 13. Februar 2013<sup>5</sup> über die Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 13. Februar 2013<sup>6</sup> über das Verfahren vor den eidgenössischen Schätzungskommissionen wird wie folgt geändert:

#### *Art. 10 Absatz 2*

Die Präsidentinnen und Präsidenten der jeweiligen Schätzungskommission haben dem Bundesverwaltungsgericht über ihre Geschäftsführung und diejenige der Kommission spätestens Ende Januar des der Berichtsperiode folgenden Jahres Bericht zu erstatten.

#### *Art. 54*

*Aufgehoben*

### **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

XX. XXXXX 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>5</sup> SR 711.3

<sup>6</sup> SR 711.1